

6.

4/44 - 173/95

§ 3

Befreiung

**Verordnung
über die Beschränkung des Betretungsrechts des „Müllerfelsens“
im Gebiet des Marktes Wiesenttal, Landkreis Forchheim
Vom 15. Januar 1996**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Forchheim folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 02. Januar 1996, Nr. 820-8622 genehmigte Verordnung:

§ 1

Beschränkung des Betretungsrechts, Geltungsbereich

- (1) ¹Zur Sicherung des Lebensraumes einer gefährdeten Tierart darf in der Zeit vom 01. Februar bis einschließlich 15. Juli eines jeden Jahres der ca. 1 000 m östlich des Gemeindeteiles Streitberg gelegene „Müllerfelsens“ nicht betreten werden. ²Die Felsformation des „Müllerfelsens“ besteht aus der Matherhornwand, dem Freundschaftsturm und der Vogelgedächtniswand und liegt in der Flur „Langes Tal“.
- (2) ¹Das Betretungsverbot erstreckt sich auf die gesamte Felsformation einschließlich eines Geländestreifens mit 50 m Breite, gemessen jeweils von den Felsoberkanten und vom Fuße der Felswände. ²Vom Betretungsverbot sind die Grundstücke Fl. Nr. 272 (Teilfläche), 277 (Teilfläche), Gemarkung Oberfelldorf, und die Grundstücke Fl. Nr. 443 (Teilfläche) und 444 (Teilfläche) der Gemarkung Streitberg, Markt Wiesenttal, betroffen.
- (3) ¹Das gesperrte Felsmassiv sowie die Grenzen der zusätzlich einbezogenen Flächen ergeben sich aus einer Karte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage). ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Ausnahmen

Ausgenommen vom Verbot des § 1 sind die durch die untere Naturschutzbehörde angeordneten und gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

- (1) Von dem Verbot des § 1 kann nach Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Verordnung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) ¹Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. ²Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 1 dieser Verordnung die dort bezeichneten Felsen und Flächen betritt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung die dort bezeichneten Felsen und Flächen betritt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, den 15. Januar 1996

gez. Ammon, Landrat

Hinweis:

Sofern bis Ende März keine Anhaltspunkte für eine beginnende Brut vorliegen, wird die Verordnung jeweils Anfang April außer Kraft gesetzt werden.

